

Sparvorgang oder Versicherung?

Zur Einordnung der Vorgänge in der gesetzlichen Rentenversicherung
(aus steuerrechtlicher Perspektive)

Dr. David Rügamer

FNA Graduiertenkolloquium

5. Juli 2022

...beides!

Sparen

bei an das Alter
anknüpfenden Leistungen

(echte) Risikoabsicherung

bei an Erwerbsminderung und Tod
anknüpfenden Leistungen

Schriften zum Steuerrecht

Band 174

**Verfassungswidrige doppelte Besteuerung
von Leistungen aus der gesetzlichen
Rentenversicherung**

Von

David Rügamer



Duncker & Humblot · Berlin

Relevanz der Frage außerhalb der Thematik der doppelten Besteuerung?

- Sozialversicherungsrecht?
- Auswirkung auf Zufriedenheit mit Versorgungsniveau?
- ?

BVerfGE 105, 73

„Der Gesetzgeber hat im Rahmen der gebotenen Neuregelung die Besteuerung von Vorsorgeaufwendungen für die Alterssicherung und die Besteuerung von Bezügen aus dem Ergebnis der Vorsorgeaufwendungen so aufeinander abzustimmen, dass eine doppelte Besteuerung vermieden wird.“ (Leitsatz 3)

„Was bereits der Einkommensteuer unterlegen hat, darf nicht ein zweites Mal, also doppelt, besteuert werden. Eine ‚spätere‘ steuerliche Erfassung einer Vermögenmehrung kommt dagegen in Betracht, wenn die Besteuerung zu einem – möglichen – früheren Zeitpunkt unterblieben ist oder ‚aufgeschoben‘ wurde.“ (S. 123)

BVerfGE 105, 73

Doppelte Besteuerung als Ergebnis ...

... einer fehlerhaften intertemporalen Abstimmung ...

... zweier zeitlich aufeinanderfolgender Steuerzugriffe ...

... auf dasselbe „Etwas“ (Einkommen im wirtschaftlichen Sinne).

→ Doppelte Besteuerung setzt „Sparvorgang“ (intertemporalen Einkommenstransfer) voraus!

Risikoabsicherung?

Herausrechnen von
Anteilen, die kalkulatorisch
nicht auf den Erwerb einer
Altersrente entfallen?

Summe der aus versteuertem Einkommen entrichteten Beiträge

>

Summe der steuerunbelastet bezogenen Leistungen

Können alle Leistungen von
doppelter Besteuerung
betroffen sein?

Wird gespart? (I) - Sozialversicherungsrecht

- Ganz überwiegend: Kein Sparvorgang und auch nicht vergleichbar
- Argumente: Umlageverfahren + Versicherung
- Aber auch (pro Sparen):
 - bzgl. teilweise geforderter Erstreckung des § 34 Abs. 2 SGB VI auch auf Regelaltersrente: Wäre Rückführung zu „echter Versicherung“; „Sparfunktion“ würde verloren gehen.
[Rolfs, Versicherungsprinzip im Sozialversicherungsrecht, 2000, S. 344]
 - „Funktionsverschiebung“ aufgrund der „Dynamisierung [...], dem Ansteigen der Lebenserwartung und der Absenkung der Rentenaltersgrenzen“, sodass nun „[v]orherrschend [...] die Vorstellung vom ‚wohlverdienten Ruhestand‘, für den man durch Beitragszahlung vorgesorgt hat“.
[Köbl, in: Schulin, Handbuch SozVersR, Bd. 3, 1999, § 21 Rn. 2]
 - Rendite in der gesetzlichen Rentenversicherung
[s. nur Ruland, in: Ruland/Becker/Axer, Sozialrechtshandbuch, 6. Aufl. 2018, § 17 Rn. 167]

Wird gespart? (II) – Steuer(verfassungs)recht

- Ganz überwiegend:
 - „Kapitalrückfluss“ bzw. „Kapitalrückzahlung“ [BVerfG/BFH/überwiegende Lit.]
 - Rentenversicherungsbeiträge mit „vermögensbildenden Komponenten“ + nicht nur „Vermögensminderung“, sondern auch „Vermögensumschichtung“ [BVerfG]
- Argument: wirtschaftliche Betrachtungsweise
- Aber auch (contra Sparen):
 - seit Änderung der Besteuerung (!) durch AltEinkG bei Renten aus GRV kein Kapitalrückfluss mehr; kein struktureller Unterschied mehr zu anderen Einkünften; Doppelbesteuerungsproblematik ist entfallen. [Weber-Grellet, FR 2021, 759 (760 f.)]
 - „Zu Recht geht die herrschende Meinung davon aus, dass der Gesetzgeber Vorgänge des Sparens bzw. der Vermögensbildung aus der steuerlichen Förderung des Vorsorgeaufwands ausschließen kann. Letztere Wertung liegt dem AltEinkG insofern zugrunde, als reine Risikoversicherungen, die definitionsgemäß keinen Sparanteil enthalten, privilegiert sind. In dieser Hinsicht folgerichtig unterscheidet der Gesetzgeber zwischen Vorsorgeformen mit Sparcharakter und ‚echten Altersvorsorgeprodukten‘ (‚Produkte der ersten und zweiten Schicht‘)“. [BFH BStBl. II 2006, 312 (326)]

Wird gespart? (III) – wirtschaftliche Betrachtungsweise

- Beliebigkeit?
- Hintergrund: Leistungsfähigkeitsprinzip
 - Bewertungsmaßstab für Verfassungsmäßigkeit
 - entscheidend: tatsächliche Zahlungsfähigkeit des einzelnen Stpfl.
- Schlussfolgerung bzgl. Argumente „Umlageverfahren“ und „Versicherung“:

Vorgänge „innerhalb“ der Rentenversicherung für Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen unerheblich.

Wird gespart? (IV) – Argument „Versicherung“

- Argumentiert wird:

„Rentenversicherung auch in ihrer das Alter sichernden Dimension [...] Versicherung, weil es bis zum Tag des Rentenbeginns individuell unsicher ist, ob der Versicherte die Regelaltersgrenze erreicht [...] [, sodass] [e]in Vergleich mit Alterssparverträgen [...] weder möglich noch sinnvoll [ist]“.

[Künzler, in: Eichenhofer/Rische/Schmähl, Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung, 2. Aufl. 2012, Kapitel 12 Rn. 6]

- Aber: Auch beim Sparen auf Bankkonto ist individuell unsicher, ob Sparender Zeitpunkt des Entsparens erlebt.

Sparen und Risikoabsicherung?

echte Risikoabsicherung (Erwerbsminderung und Tod)

- Anspruchsmindernde Berücksichtigung sonstigen Einkommens (§ 96a bzw. § 97 SGB VI)
- Vermögensgestaltungsziele bzw. Wirtschaftspläne werden durchkreuzt

Sparen für das Alter

- Bei Regelaltersrente keine Hinzuverdienstgrenze (§ 34 Abs. 2 SGB VI)
- Altern wird bei Festlegung der Vermögensgestaltungsziele bzw. Wirtschaftspläne eingeplant

Konsequenzen für Thematik der doppelten Besteuerung

- doppelte Besteuerung grundsätzlich möglich, da Sparvorgang (+)
- Aufspalten der Rentenversicherungsbeiträge + Herausrechnen von Anteilen
 - doppelte Besteuerung nur bei Sparvorgang
 - kein Sparen bei Beitragsanteile, die kalkulatorisch nicht der Finanzierung von an das Alter anknüpfenden Leistungen dienen
 - a.A. BFH
 - Problem: Bemessung des herauszurechnenden Anteils (Bezugnahme auf Mittelverwendung der Rentenversicherungsträger?)
- Doppelte Besteuerung nur bei an das Alter anknüpfenden Leistungen (a.A. BFH)

Aufspalten der Rentenversicherungsbeiträge

BFH BStBl. II 2011, 552 zu (aus betrieblichem Anlass abgeschlossener) privater Kapitallebensversicherung:

- „Die vom Versicherungsnehmer zu zahlende Bruttoprämie setzt sich zusammen aus der Sparprämie [...], aus der Risikoprämie, die zur Deckung der im laufenden Jahr eintretenden Versicherungsfälle benötigt wird, aus der Kostenprämie, aus der einmalige und laufende Kosten zu bestreiten sind sowie aus Sicherheitszuschlägen zum Ausgleich nicht vorhergesehener Abweichungen zwischen dem kalkulierten und dem tatsächlichen Kapitalbedarf“. [Rz. 29 f.]
- Sparprämie = Anschaffungskosten für Lebensversicherungsanspruch = zu aktivierendes Wirtschaftsgut = kein Betriebsausgabenabzug möglich
→ keine Minderung der Leistungsfähigkeit der Stpfl.! [Rz. 27-30]
- Risikoprämie, Kostenprämie, Sicherheitszuschläge = Betriebsausgabenabzug möglich
→ Minderung der Leistungsfähigkeit der Stpfl.! [Rz. 27-30]

→ Übertragbar auf die gesetzliche Rentenversicherung?

→ Unterschiede Sozialversicherung – Privatversicherung (Organisationsform, Finanzierungsform, Beitragsbemessung, sozialer Ausgleich) für Leistungsfähigkeit der Stpfl. unerheblich